

# **SO\_GERICHTE STREV.2022.7 vom 5. Dezember 2022**

SO Obergericht, 2022-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_STREV.2022.7](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STREV.2022.7)

FR: SO\_GERICHTE STREV.2022.7 du 5 décembre 2022

IT: SO\_GERICHTE STREV.2022.7 del 5 dicembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 12. Juni 2020 wurde A.\_\_\_\_ (nachfolgend Gesuchsteller) als Beifahrer des Personenwagens Seat, Kennzeichen [...], gemeinsam mit zwei Kollegen in [...] von einer Patrouille der Kantonspolizei Solothurn angehalten und einer polizeilichen Kontrolle unterzogen. Am 13. Oktober 2020 erliess die Staatsanwaltschaft gegen den Gesuchsteller einen Strafbefehl wegen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz und Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes. Der Beschuldigte wurde zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je CHF 30.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 3 Jahren, und einer Busse von CHF 150.00, bei Nichtbezahlung ersatzweise zu 2 Tagen Freiheitsstrafe, verurteilt sowie zur Übernahme der Verfahrenskosten von CHF 796.00 verpflichtet. Die sichergestellten Gegenstände (200 Gramm Cannabisharz, 0.5 Gramm Marihuana und 1 angeraucherter Joint) seien einzuziehen und zu vernichten.

### **E. 2**

Der Gesuchsteller erhob Einsprache gegen den Strafbefehl und dieser wurde am 5. Februar 2021 von der Staatsanwaltschaft zur Beurteilung an das zuständige Richteramt Dorneck-Thierstein überwiesen.

### **E. 3**

Am 28. September 2021 erliess die Amtsgerichtspräsidentin von Dorneck-Thierstein das nachfolgende Urteil:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.